

Das Archiv der römischen Inquisition und des Index*

Von HERMAN H. SCHWEDT

„Die Inquisition ist ein notwendiger Teil der kirchlichen Gesetzgebung Wir sagen: die Inquisition ist ein notwendiges Institut. Jede Regierung muß notwendig eine Polizei haben, die Acht geben soll auf die Übertreter der Gesetze, um sie in die Hände der Gerichte zu liefern. So muß auch die Regierung der Kirche ebenfalls eine Polizei haben, die Aufsicht hat auf die Reinheit der Lehre und der Sitten; mit dem Unterschiede, daß die Kirche ihre Polizei ‚Inquisition‘ nennt“¹. Der damals bekannteste katholische Theologe seines Landes, Franz Geiger aus Luzern, formulierte 1835 eine für Päpste und deren Anhänger über Jahrhunderte hinweg geltende Selbstverständlichkeit, nach der zur Kirche notwendig eine Inquisition gehöre. Deren Einrichtung galt nicht nur als ein gutes Recht der Kirche, auf das man gegebenenfalls auch verzichten könnte, sondern galt als deren heilige Amtspflicht (*sanctum officium*), und man handelte entsprechend.

Unschwer erhellt sich die hochrangige Bedeutung der Inquisitionsgeschichte für die Papstgeschichte. Seit über hundert Jahren wies freilich der Hl. Stuhl die Anträge von Forschern ab, die das römische Inquisitionsarchiv benutzen wollten. „Allgemein, nicht bloß in der protestantischen wissenschaftlichen Welt, sondern auch in der streng katholischen wurde die unbegreifliche Engherzigkeit der Kongregation der Inquisition lebhaft beklagt“², so schrieb der Papsthistoriker Ludwig von Pastor, als man ihm die Benutzung des Inquisitionsarchivs verwehrte.

Für die Historiker hat sich einiges grundlegend geändert. Am 22. Januar 1998 stellte ein Studientag das Archiv öffentlich vor. Veranstaltet hatten diese „Giornata di studio“ im römischen Palazzo Corsini die Kongregation für die Glaubenslehre und die Accademia Nazionale dei Lincei. Die Begrüßung zu Beginn

* Nachtrag nach Abschluß des Manuskriptes: Der Dokumentationsband zum Studientag der Öffnung des Archivs ist inzwischen erschienen: Accademia Nazionale dei Lincei. Congregazione per la Dottrina della Fede: Giornata di studio. L'apertura degli archivi del Sant'Uffizio romano, Roma, 22 gennaio 1998 (= Atti dei Convegni Lincei, 142) (Roma 1998). Der darin (S. 73–84) enthaltene Beitrag von A. CIFRES, L'Archivio storico della Congregazione per la Dottrina della Fede, wird in deutscher Bearbeitung in der Historischen Zeitschrift erscheinen als „Das historische Archiv der Kongregation für die Glaubenslehre in Rom“ (freundl. Mitteilung von Herrn Dr. Peter Schmidt, Rom).

¹ F. GEIGER, Über die Inquisition, in: Katholische Kirchenzeitung (Aschaffenburg) Nr. 48 v. 27. April 1835, Sp. 377–379; Nr. 49 v. 1. Mai 1835, Sp. 385–387, hier Sp. 387. Der Artikel erschien vorher in der Schweizerischen Kirchenzeitung.

² L. VON PASTOR, Allgemeine Dekrete der Römischen Inquisition aus den Jahren 1555–1597. Nach dem Notariatsprotokoll des S. Uffizio zum ersten Male veröffentlicht (Freiburg 1912) S. 4 (auch in: HJ 33 [1912] 479–549, hier 482). Vgl. DERS., Tagebücher, Briefe, Erinnerungen. Hg. v. Wilhelm WÜHR (Heidelberg 1950) S. 385, 400 f. u. ö.; DERS., Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Bd. 5 (Freiburg 1928) S. 712.

sprachen die beiden Vertreter der veranstaltenden Träger, Präsident Edoardo Vesentini für die Akademie und Erzbischof Tarcisio Bertone für die Kongregation. Am Abend gab es einen instruktiven „Intervento conclusivo“ von Kardinal Joseph Ratzinger als Präfekt der Kongregation. Auf diesem Studientag wurde auch eine von der Kongregation veröffentlichte Reihe vorgestellt, „Fontes Archivi Sancti Officii Romani“. Deren erster Band behandelt die Ungültigkeit der anglikanischen Priesterweihen, wie dies Papst Leo XIII. im Jahre 1896 endgültig festgesetzt hatte³.

Der Studientag in Rom fand nicht nur großes Echo beim Publikum (bis zu 500 anwesende Personen in zwei Sälen schätzte man am Morgen des Tages), sondern wurde auch begleitet von vielen Pressevertretern⁴.

1) Drei Archivbestände

Der Studientag stellte erstmals öffentlich die Bestände des Archivs vor. Es handelt sich um die Schriftgutüberlieferung von drei verschiedenen Behörden, also um drei Bestände, die vom Archiv der jetzigen Kongregation für die

³ La validité des ordinations anglicanes. Les documents de la Commission préparatoire à la lettre ‚Apostolicae Curae‘. Tome I: Les dossiers précédents. Introduction, transcription et notes par A. F. VON GUNTEN OP, avec la collaboration de A. CIFRES (= Fontes Archivi Sancti Officii Romani. Series Documentorum Archivi cura Congregationis pro Doctrina Fidei edita, vol. 1) (Firenze 1997). Der Band (XXV u. 264 S.) enthält die lesenswerte „Praefatio“ von Kardinal J. RATZINGER (S. VII–XIX), datiert auf den 1. September 1996 (S. XIX). Druck und Auslieferung verzögerten sich wohl; der Bearbeiter verstarb in Fribourg am 23. Oktober 1997 (vgl. „In memoriam. Le Père A. François von Gunten, O.P.“, S. V–VI). P. Charles Morerod OP stellte auf dem Studientag das Werk mit dem Beitrag vor: „La questione della validità delle Ordinazioni Anglicane“.

⁴ Das reiche Echo in der Presse verdiente eine eigene Untersuchung; bes. italienische Beobachter verwiesen auf die „sensationelle“ Zusammenarbeit von Vatikan und Akademie der „Lincei“, die eine z. T. antiklerikale Tradition besitzt. – Zu einzelnen Pressepublikationen (drei Titel s. u. Anm. 24, 26 u. 28) vgl.: D. DEL RIO, Inquisizione, i segreti bruciati. ‚L’eresia dispersa da saccheggî e mutilazioni‘, in: La Stampa (Torino) v. 16 gennaio 1998, S. 27 (Interview mit P. Sergio Pagano, Präfekt des Vatikanarchivs); P. GODMAN, Inside the archives of the Inquisition. How Abelard, Machiavelli und Darwin were placed on the Index, in: The Times Literary Supplement, January 16, 1998, S. 15; C. STAJANO, Ecco il libro nero dell’Inquisizione, in: Corriere della Sera (Mailand), Nr. 15 v. 19 gennaio 1998, S. ‚Cultura e Spettacoli‘ (Interview mit dem Historiker Adriano Prosperi); F. MARGIOTTA BROGLIO, Tutti i segreti del Vaticano. Ma solo fino al 1902, in: ebd.; N. CABIBBO, Il Sant’Uffizio ai Lincei. Quando i figli di Galileo ospitano gli eredi dell’Inquisizione, in: Il Messaggero (Rom) Nr. 19 v. 20 gennaio 1998, S. 1 u. 7; H. H. SCHWEDT, Die inoffiziellen Mitarbeiter des Vatikans. Was ist drin im geheimnisumwitterten Archiv der Inquisition? Ein römischer Kongreß hat jetzt Klarheit geschaffen und die Liebhaber von Foltergeschichten grausam enttäuscht, in: Berliner Zeitung Nr. 32 v. 7./8. Febr. 1998, S. 9–10; HANS JÖRG SCHULZ (Moderator), Von Ketzern und von Inquisitoren, in: Forum Kultur, Deutschlandfunk (Köln) 23. Januar 1998 (90 Minuten, Diskussion Christoph Weber, Hubert Wolf, beide Studio Köln; Eugen Drewermann, Studioschaltung nach München; Herman H. Schwedt, Studioschaltung nach Rom). – Als Echo besonderer Art verdient eine Bücherausstellung erwähnt zu werden: „22. Januar

Glaubenslehre verwaltet werden: um ihre eigene Überlieferung, also um die Unterlagen des römischen Sanktum Offizium oder der „römischen Inquisition“ im engeren Sinn (ohne die dieser zugeordneten sog. lokalen Inquisitionen zumeist in Mittel- und Norditalien); zweitens um die Akten der ehemaligen Indexkongregation, die von 1571 bis 1917 bestand und deren Aufgaben wie Bücherzensur und Herausgabe des römischen Index der verbotenen Bücher ab 1917 vom Sanktum Offizium übernommen wurden; und drittens handelt es sich um die Überlieferung der Inquisition (S. Officium) von Siena mit Akten vom 16. Jahrhundert bis zur Auflösung im Jahre 1782. Im Jahre 1911 gab der Erzbischof von Siena diesen Bestand an die römische Kongregation ab.

Dieser letztere Bestand, dessen Existenz bislang praktisch unbekannt war, überlebte die Jahrhunderte ohne nennenswerte Verluste. Er ist eines der etwa 40 Archive der lokalen Inquisitionen, besonders in Norditalien, im Kirchenstaat (mit Avignon) und auf Malta. Die Archive dieser „römischen“ Inquisitionen außerhalb Roms gingen z.T. ganz verloren, nur ausnahmsweise erhielten sich umfangreiche Bestände wie in Modena⁵. Der Sieneser Bestand umfaßt 225 Konvolute zumeist in zeitgenössischem Pergamenteinband von z.T. 20 cm Breite des Bandrückens oder noch mehr. Zu den auffallendsten Sieneser Reihen zählen 85 Bände „Processi“, beginnend vom Jahr 1550, und 57 Bände „cause“.

Auch der zweite Bestand, „Indexkongregation“, mit 328 meist dicken Einheiten (Bände, Kartons, Bündel) erlitt offenbar keine substantiellen Verluste, trotz des Transportes nach Paris unter Napoleon 1810/1811.

Außer den 328 erwähnten Einheiten gehören zur „Indexkongregation“ noch deren Bücher als Sonderbestand. Diese Sammlung enthält die bei der Indexkongregation angezeigten Bücher, deren Titel später oft auf dem „Index der verbotenen Bücher“ erschienen. Diese Kollektion stellt ein für die Buch- und Zensurgeschichte äußerst kostbares Bucharchiv dar. Es finden sich in den Bücher-Exemplaren Besitzvermerke, die auf Herkunft und Informationsfluß hinweisen, sowie Anmerkungen der Anzeigenden oder der römischen Bearbeiter, die ggf. den Anlaß für eine Anzeige bzw. für das Verbot dokumentieren⁶. Schließlich ergibt sich aus diesem Buchbestand bisweilen, welche Ausgabe (oder

1998. Die römische Glaubenskongregation öffnet ihre Archive“, veranstaltet von der Bischöflichen Diözesanbibliothek Aachen, 28. Januar bis 31. März 1998 (vgl. Aachener Nachrichten Nr. 25 v. 30. Januar 1998, S. 22, u. Nr. 35 v. 11. Febr., S. 2).

⁵ Zur Inquisition von Modena vgl. S. SEIDEL MENCHI, I tribunali dell'Inquisizione in Italia: le tappe dell'esplorazione documentaria, in: L'Inquisizione romana in Italia nell'età moderna. Archivi, problemi di metodo e nuove ricerche (Roma 1991) 73–85, bes. 81 (dort Details zu den erhaltenen Archivteilen der übrigen norditalienischen Inquisitionen); M. P. FANTINI, Per un inventario analitico dell'archivio modenese del Sant'Uffizio (1568–1602), in: G. BOSCO, P. CASTELLI (Hg.), Stregoneria e Streghe nell'Europa moderna. Convegno Pisa 24–26 marzo 1994 (Pisa 1996) 447–471. Fantinis Behauptung („Non esiste né un regesto né una descrizione per titoli“, S. 447), übergeht die Findmittel im Staatsarchiv Modena.

⁶ Zu einer Detailauswertung aus diesem Bucharchiv vgl. H. H. SCHWEDT, Augustin Theiner und Pius IX, in: E. Gatz (Hg.), Römische Kurie. Kirchliche Finanzen. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg. Teil 2 (Roma 1979) (= MHP 46) 825–868, hier 830 f. zu dem Exemplar des 1847 indizierten Katechismus von I. v. Jaumann.

Übersetzung, Teildruck usw.) in Rom zur Verurteilung führte, weil die offiziellen Indexausgaben dies häufig verschleiern. Noch kennt man nicht Umfang und Zahl der Bände dieses wichtigen Bucharchivs.

Von den drei Archivbeständen der Kongregation erwuchs der umfangreichste bei der römischen Inquisition. Diese ist die älteste aller römischen Kardinalskongregationen, im Jahre 1542 gegründet und bis heute bestehend. Über Jahrhunderte führte sie den Namen „Congregatio Romanae et Universalis Inquisitionis“. Bei der Kurienreform des Jahres 1908 veränderte Papst Pius X. diesen Namen in „Sacra Congregatio Sancti Officii“, bis dann Papst Paul VI. bei einer erneuten Kurienreform sie umbenannte in „(Heilige) Kongregation für die Glaubenslehre“ (1965). Deren historisches Schriftgut umfaßt heute etwa 4.500 Einheiten auf rund 610 laufenden Regalmetern. In diesem Bestand ragen einige „Reihen“ gleichartiger Schriftgüter hervor, die z. T. bis heute weitergeführt werden: an erster Stelle die Serie der Dekrete („Acta Sancti Officii“), die in hunderten von Bänden fast ohne Verluste erhalten sind und in Form eines lakonischen Ergebnisprotokolls die Beschlüsse („Decreta“) der wöchentlichen Sitzungen des S. Officium festhalten. Diese Serie beginnt mit dem Jahre 1548, es fehlen nur wenige Einzelbände. Weitere Reihen heißen „Censura librorum“ (ab 1570, mit Anzeigen, römischen Gutachten, Verkehr mit der Indexkongregation usw.), „Iuramenta“ (1575–1905; Eidesleistungen bei Amtsantritt von Mitarbeitern der Kongregation), „Privilegia S. Officii“ (Selbstverwaltung der Behörde besonders im Personal- und Vermögenswesen, ab 1669), sowie „Dubia“ (etwa ab 1600) zu einzelnen Sakramenten mit Anfragen betreffend etwa die Gültigkeit von Taufe, Eucharistie, Ehe oder Priesterweihe. Diese Serien der Dubia reflektieren das Aufeinandertreffen des nachtridentinischen Katholizismus auf die Moderne sowohl im Kontakt mit dem Protestantismus als auch mit den nichtchristlichen Religionen besonders in den Missionsländern. Die „Dubia“ zu Ehefragen dürften im interkonfessionellen und interreligiösen Bereich eine Sonderstellung einnehmen (bei Mischehen, Eheauflösungen usw.), wie auf dem Januar-Kongreß in Rom vom Archivdirektor Alejandro Cifres mitgeteilt wurde: „meritano ... speciale menzione le serie dei dubbi sul Matrimonio“.

Nach der Besetzung des Palazzo del S. Uffizio durch französische Truppen (1849) kamen die Inquisitionspapiere 1851 in den Vatikan. Dieser Bestand zusammen mit den nach 1849 entstandenen Akten gelangte 1901 zurück in den Kongregationspalast, untergebracht in einem „Stanza Quarta“ genannten Raum. Daraus entstand die heutige Archiv-Signatur „Stanza Storica“ für den gesamten Altbestand (etwa vor 1870), außer den weiterlaufenden großen Reihen. Diese Materialien zusammen mit den Unterlagen bis 1903 lagern in heute neun Räumen, weitere 8 Räume dienen als Depot für die noch gesperrten jüngeren Bestände der Jahre 1903 und später. Unter den Archivalien der Stanza Storica ragen heraus 225 Bände „Lettere degli Inquisitori“ (Schreiben der lokalen Inquisitionen, z. T. mit umfangreichen Anlagen und Prozeßteilen), ca. 200 Bände zu bestimmten theologischen Kontroversen (sog. Auxilien- oder Gnadenstreit, Jansenismus, Rolle des Papsttums in der Kirche u. a.) und ca. 200 Bände zu sog. „falso misticismo“, Quietismus und unerlaubter Heiligenverehrung; es gibt über

130 Einheiten Missionsfragen etwa zu Interkommunion, China (sog. Ritenstreit) usw., etwa 100 Bände aus den Serien der „Processi criminali“ und „Diversorum“, die größtenteils verloren gingen, etwa 120 Bände zum Thema „Juden“, gut 50 Bände mit Prozessen wegen Zinsnehmen, Wucher, Polygamie, Homosexualität, Sollicitatio, Aberglaube usw. Insgesamt 300 Einheiten betreffen Zivil- und Verwaltungsfragen der Stiftungsgüter des S. Officium, bes. das für die Wirtschaftsgeschichte bedeutsame Latifundium „Conca“ im südlichen Latium.

2) Verlorene und gesperrte Archivalien

Aus den wenigen bekannten Daten zur Geschichte der römischen Inquisition ergeben sich bereits Hinweise auf Verluste. Das Gebäude der 1542 gegründeten Inquisition, damals an der Ripetta (linkes Tiberufer), wurde 1559 vom wütenden Volk gestürmt und in Brand gesetzt. Dabei entwendete man auch Akten, und diese forderten die Kardinäle der Inquisition 1561 zurück⁷. Im Jahre 1593 ordneten die Kardinäle die Einrichtung eines Archivraumes im neuen (heutigen) Sitz der Kongregation bei St. Peter an⁸. Zweihundert Jahre später, bei der Verschleppung der Archivalien nach Paris, ging vieles durch Unfall verloren, etwa wenn Pferdekarren mit Archivgut im Straßengraben landeten oder wenn „nutzloses“ Papier verkauft wurde. Insgesamt 36 Bände römischer Akten gelangten ins Trinity College Dublin⁹. Die große Masse der Verluste in Paris betrifft die Kriminalsachen bzw. die Serie der „Processi“, von denen fast alle 3.600 Bände (außer ca. 100 erhaltenen) abhanden kamen, meist durch Verkauf etwa an Papierfabrikanten. Zu den Verlusten in Paris zählen auch die ausgehenden Schreiben der Kongregation und die Minutarien, also die Entwürfe (minute) der Ausgangspost.

⁷ Der Historiker Onofrio Panvinio (+1568) berichtet über die Römer, die 1559 das Archiv der Inquisition (tabularium) in Brand steckten: „a furente populo [...] cum tabulariis incensus est carcer novus inquisitionis ad Ripetam in Campo Martio situs, ereptis primum iis, qui in eum coniecti fuerant“: Concilii Tridentini Diariorum Pars II. Ed. S. Merkle. Friburgi 1911, 333. Weitere Quellen: J. TEDESCHI, The Dispersed Archives of the Roman Inquisition in: DERS., The Prosecution of Heresy. Collected Studies on the Inquisition in Early Modern Italy (Binghampton 1991) 23–45; DERS., Il giudice e l'eretico. Studi sull'Inquisizione romana (Milano 1997). Die Kongregation forderte die beim Brand am 18. August 1559 entwendeten „scripturae“ zurück durch das gedruckte Monitorium „Universis et singulis Abbatibus“ v. 7. Januar 1561 (Archivio di Stato, Rom, Bandi 4/60).

⁸ Dekret der Kardinal-Inquisitoren in Rom v. 23. März 1593: „omnino fiat in aliquo loco palatii sancti Officii archivum pro asservandis et custodiendis processibus et scripturis“: PASTOR, Allgemeine Dekrete (Anm. 2) S. 52.

⁹ Vgl. Th. K. ABBOTT, Catalogue of the Manuscripts in the Library of Trinity College, Dublin (Dublin-London 1900; Neudruck Hildesheim-New York 1980); M. L. COLKER, Trinity College Library Dublin. Descriptive catalogue of the Medieval and Renaissance latin manuscripts. Vol. 1–2 (Hant/Vermont 1991).

Die Verluste anlässlich der Verschleppung nach Paris sind keineswegs die einzigen schweren Wunden, die dem Archivcorpus geschlagen wurden. Päpste und Kardinäle selber haben weitere Zerstörungen durchführen lassen, meist aus Angst vor Entdeckung ihrer inquisitorischen Tätigkeit oder in der Absicht, offizielle und inoffizielle Mitarbeiter zu schützen. Dies geschah im Jahre 1798 beim Heranrücken der französischen Revolutionstruppen, 1848 anlässlich der Flucht des Papstes vor der römischen Republik und später wiederholt¹⁰.

Außer diesen Zerstörungen im eigenen Archiv sozusagen in Angst und Panik, wenn man einen Einmarsch befürchtete, bestand bei der römischen Inquisition eine permanente und latente Gefährdung des Schriftgutes. Es gab offenbar einen „stilus“ des S. Officium mit der Praxis, Dokumente laufend zu vernichten. Nach der Bearbeitung dünnte man umfangreiche Verfahrensakten (mit Unterlagen zu Untersuchung, Zeugenaussagen usw.) derart aus, daß nur ein kurzes Aktenresumé übrig blieb; für spätere Fälle bewahrte man vielleicht eine Teildokumentation, und in angeblich „delikat“ oder „beschämend“ Fällen mühte man sich um Verwischung aller Spuren¹¹. Solche Zerstörungen haben nichts mit modernen Kassationsgrundsätzen gemein, sondern hängen eher mit bestimmten Vorstellungen von „Schande“ oder von schützender „Geheimhaltung“ zusammen. Möglicherweise besteht zwischen dieser „Praxis“ der Aktenvernichtung bei der Inquisition und jener atavistischen Vorschrift eine Verwandtschaft, die 1917 ins kanonische Recht Eingang fand: die Originale von Strafsachen in Sittlichkeitsverfahren sind zu vernichten, außer einem Aktenresumé und dem Schlußurteil¹².

Es fehlen im heutigen Archiv der Kongregation für die Glaubenslehre nicht nur die verlorenen oder zerstörten Quellen, sondern selbstredend auch diejenigen Unterlagen, die nie dorthin gelangten. Dies muß eigens gesagt werden, weil einige an mittelalterliche Quellen denken, also an berühmte Einzelprozesse wie gegen Jeanne d'Arc und gegen Savonarola, oder ganz allgemein an die mittel-

¹⁰ „La distruzione di carte processuali da parte della stessa Congregazione peraltro è un fatto che si è verificato purtroppo anche in altre occasioni, soprattutto in momenti di pericolo, quando il timore che gli incartamenti relativi cadessero in mano ai nemici della Chiesa, con il conseguente rischio per la reputazione dei colpevoli che si erano presentati spontaneamente o per la sicurezza dei denunciati e testimoni ancora viventi. Così successe negli anni 1798, 1848, 1860, 1870 e 1881“: A. CIFRES, *L'Archivio storico della Congregazione per la Dottrina della Fede. Riassunto* (Pressemitteilung v. 22. 1. 1998; 4 Seiten masch.).

¹¹ „[...] si può pensare che molte delle mancanze [...] siano conseguenza dello stile proprio della prassi del Dicastero [des S. Officium. H. Sch.]: ... la riduzione al minimo di verbali, note e appunti, e anche la persuasione di non aver bisogno di conservare se non quella documentazione che poteva essere utile a risolvere i casi simili presentatisi in seguito, o perfino la coscienza di trattare materie talmente delicate e rischiose, che forse era meglio non documentare troppe“: CIFRES ebd. (Anm. 10)

¹² Das neue Kirchenrecht von 1983 übernahm diese bezeichnende Vorschrift: „Jährlich sind die Akten der Strafsachen in Sittlichkeitsverfahren, deren Angeklagte verstorben sind oder die seit einem Jahrzehnt durch Verurteilung abgeschlossen sind, zu vernichten; ein kurzer Tatbestandbericht mit dem Wortlaut des Endurteils ist aufzubewahren“: Canon 489 §2, nach: *Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe*. 4. Aufl. (Kvelaer 1994). Statt „zu vernichten“ hieß es im entsprechenden Canon 379 §1 von 1917: „quamprimum comburantur“.

alterliche Verfolgung der Ketzler (Katharer) und Hexen, an die Entstehung der Inquisition usw. Angesichts der fehlenden mittelalterlichen Überlieferung und der Verluste der Neuzeit formulierte Kardinal Ratzinger, das Archiv der Kongregation sei „bei weitem nicht so interessant, wie es sich die Leute erwarten“¹³.

Forscher sind zwar glücklich über die Öffnung des Archivs, aber auch enttäuscht wegen der Sperrung einiger Quellen. Akten aus den Jahren nach 1903 (Tod Leos' XIII.) werden nicht ausgehändigt, so verkündete die Kongregation im Januar 1998. Erzbischof Bertone begründete die Sperre keineswegs mit archivtechnischen oder konservatorischen Aspekten, etwa weil diese jüngeren Archivalien für die Benutzung noch nicht gesichert oder aufgearbeitet seien; er nannte nur eine politische Entscheidung als Grund für die zeitliche Grenze der Benutzbarkeit: die Unterlagen ab 1903 seien zu jungen Datums (*troppo recenti*). Diese Sperrung gilt auch für die berühmte Antimodernismus-Kampagne unter Papst Pius X. (1903–1914), für die jedoch eine Aktenbenutzung denkbar sei, „se sufficientemente motivata“¹⁴.

Eine weitere Sperrung von Archivalien betrifft nicht den zeitlichen, sondern den inhaltlichen Aspekt: nicht konsultierbar seien Akten mit Moral- und Sakramentenvergehen (*delitti morali o sacramentali*), die Erzbischof Bertone „*delicta maiora*“ nannte. Es handle sich nur um wenige Hefte persönlicher Art (*pochi fascicoli di carattere personale*). Auch hier gab der Erzbischof keine archivischen Gründe an, sondern sprach von erforderlicher Diskretion (*riservatezza*) und dem zu respektierenden Andenken (*memoria delle persone*). Welche Art von Vergehen von dieser Sperre betroffen sind, wurde nicht näher umschrieben. Möglicherweise sind die schon erwähnten 50 Bände gemeint mit dem Betreff „*poligamia, sodomia, sollecitazione, sortilegi, superstizione, magia ecc.*“¹⁵ Die „*sollicitatio ad turpia*“, also Anstiftung zur Unsittlichkeit im Zusammenhang mit der Beichte, scheint auch unter diese Sperre zu fallen, weil Kardinal Ratzinger 1996 diese Fälle zu den „Geheimnissen“ zählte, die nicht preisgegeben werden dürfen¹⁶.

¹³ J. RATZINGER, Salz der Erde. Christentum und katholische Kirche an der Jahrtausendwende. Ein Gespräch mit Peter Seewald (Stuttgart 1996) 110.

¹⁴ T. BERTONE, L'apertura dell'Archivio: prospettive e progetti (Pressemitteilung v. 22. Januar 1998, 3 Seiten masch.).

¹⁵ So in der zitierten Pressemitteilung von A. CIFRES (Anm. 10). Zu dieser Themengruppe läuft eine Untersuchung offenbar zu den Delikten „*sodomia, adulterio, stupro, blasfemia*“ (Bestand Stanza Storica M 5 a-p, 14 vol.) ohne „*sollicitationes*“: I. FOSI, Introduzione, in: Roma moderna e contemporanea 5 (1997) 7–18, hier 14 (Einführung zum Heft „*Tribunali, giustizia e società nella Roma del Cinque e Seicento*“).

¹⁶ Zur Frage: „Sind Sie in den Kellern der Heiligen Inquisition auf Geheimnisse gestoßen, gibt es da irgend etwas, was man nie wird preisgeben wollen?“ antwortete Ratzinger: „Die herausragenden Dinge aus diesem Archiv [der römischen Inquisition. H. Sch.] kennt die ganze Menschheit, was sonst noch da ist, sind eher Dinge, die den Spezialisten interessieren. Es gibt nur insofern Geheimnisse, die nicht preisgegeben werden können, als auch viele Dinge unter Beichtgeheimnis verhandelt worden sind und damit durch das Beichtgeheimnis

Wenn die römischen Verantwortlichen das Studium bestimmter Akten des 16. bis 19. Jahrhunderts sperren, beispielsweise Prozesse wegen „sollicitatio“, so werden Historiker hierfür nach Gründen suchen. Adriano Prosperi vermutet als Motiv einen irregeleiteten Corpsgeist im Klerus gegenüber Deliquenten aus den eigenen Reihen¹⁷. Die spanische Erforschung der sollicitatio als einem gegenreformatorischen Syndrom kam zu respektablen Ergebnissen¹⁸. Auf diese müssen die Forscher zurückgreifen, solange ihnen die römischen Quellen vor-enthalten werden.

3) Das Archiv

Ein Archiv, das nicht nur aus Aktenmengen besteht, bedarf neben der nötigen Ausstattung mit Raum, Personal und Mitteln vor allem der institutionellen und gesetzlichen Strukturen, die eine fachgerechte Archivführung sicherstellen. Das Archiv der Kongregation, so erfuhr man auf dem Studientag im Januar 1998, verwaltet 27 Räume im Erdgeschoß und im Zwischengeschoß (Mezzanino) ihres Palazzo, davon 17 Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Archivalien. Die Vielzahl der Lagerräume läßt aufhorchen; denn ein eigens gesicherter Magazinblock scheint zu fehlen. Das muß Probleme schaffen bei der ersten Aufgabe eines Archivs, der Bestandserhaltung: jeder zusätzliche Depotraum macht den Brandschutz komplizierter, und umso schwieriger läßt sich sicherstellen, daß ausschließlich das Magazinpersonal Zutritt zu den Räumen hat. Die Kongregation hat große Anstrengungen zur Bestandserhaltung unternommen: seit 1992 restaurierte sie 364 Archivbände, darunter die Index-Dekrete.

geschützt sind. Diese Dinge lagern in einem Sondertresor und dürfen auch nicht veröffentlicht werden“. Auf die Frage, wie schriftliche Dinge unter das Beichtgeheimnis fallen können, sagte der Kardinal: „Das war nicht Beichten im strengen Sinne, aber es sind Dinge, die dem inneren Gewissensbereich zugerechnet sind und daher faktisch mit demselben Geheimhaltungstyp umgeben werden. Ich meine, es ist etwas anderes, wenn jemand einen theologischen Irrtum vertritt, darüber kann man öffentlich reden, oder ob er tiefgehende persönliche, moralische Probleme hat“: RATZINGER (Anm. 12) 110f. Der Kardinal erwähnt dann „bestimmte Vergehen von Priestern [...], die nur in einem engsten Bereich bekannt sind und die zum Schutz des einzelnen auch nicht weiter bekannt werden sollen“ (S. 111).

¹⁷ „chi può essere offeso dallo studio di queste storie [der sollicitationes. H. Sch.] ... se non il clero come corporazione, per un malinteso senso di solidarietà con i suoi membri colpevoli del passato?“. A. PROSPERI, Una esperienza di ricerca nell'Archivio del Sant'Uffizio, in: Belfagor 53 (1998) 309–345, hier 312. Vgl. DERS., Tribunali della coscienza. Inquisitori, confessori, missionari (Torino 1996) mit viel Material zum Thema Inquisition und Beichte.

¹⁸ Vgl. J. A. ALEJANDRE, El veneno de Dios. La Inquisición de Sevilla ante el delito de sollicitación en confesión (Madrid 1994); A. SARRIÓN MORA, Sexualidad y confesión. La sollicitación ante el Tribunal del Santo Oficio (siglos XVI–XIX) (Madrid 1994); E. GALVÁN RODRÍGUEZ, La praxis inquisitorial contra confesores solicitantes (Tribunal de la Inquisición de Canarias, años 1601–1700), in: Revista de la Inquisición 5 (1996) 103–185.

Bei der zweiten archivischen Hauptaufgabe, der Verzeichnung der Bestände, steht man erst am Anfang. Im Benutzerraum des Archivs lag im Januar 1998 ein provisorischer Maschinendruck aus. Dessen lakonische Angaben pro Band betreffen einen Teil des Altbestandes der Inquisition, man darf von einem im Entstehen begriffenen Findbuch sprechen.

An Findmitteln stand auch ein Zettelkasten zum Index-Bestand zur Verfügung. Ein gedrucktes Akteninventar des S. Officium, nur für den internen Gebrauch bestimmt und bisweilen in der Literatur erwähnt¹⁹, wurde angeblich sogar veröffentlicht²⁰. Aus diesen gedruckten „Collectana“ teilte die Kongregation gelegentlich etwas mit²¹, derzeit sind sie aber nicht zugänglich für Benutzer.

Nach Erhaltung und Verzeichnung der Bestände kann sich das Archiv den Benutzern widmen. Diesen steht ein Lesesaal mit 12 Arbeitsplätzen zur Verfügung, aber im Januar 1998 reichte er nicht aus. Derzeit öffnet das Archiv an 30 Stunden wöchentlich in 10 Monaten des Jahres (geschlossen 15. Juli bis 15. Sept.), eine erstaunliche Leistung bei einem minimalen Personalbestand von einem Archivleiter und zwei Kustoden („scrittore“): letztere erledigen vom Einlaß („Pforte“) über Aufsicht, Magazinbedienung und Kopieraufträge alle Tätigkeiten aus dem sog. einfachen und mittleren Archivdienst, so daß alle übrigen Fragen den Leiter belasten. Eine Benutzerordnung ist in Bearbeitung, ein Archivführer liegt im Benutzerraum des Archivs aus („Guida“, ca. 30 Seiten, Format DIN-A4). Schon vom Januar 1991 bis Januar 1998 hat die Kongregation insgesamt 70 Forschern die Benutzung des Archivs gestattet, ohne dies in der Öffentlichkeit zu verkünden.

¹⁹ Zum Bestand des S. Officium „existe un inventaire imprimé, au service exclusif des affiliés“: L. CEYSSENS, *Le cardinal François Albizzi (1593–1684). Un cas important dans l'histoire du jansénisme (= Spicilegium Pont. Athenaei Antoniani, 19) (Romae 1977) 81.*

²⁰ Cornelio FABRO (1911–1995), Konsultor der Kongregation für die Glaubenslehre, hält die Rosmini-Akten irrtümlich für „publicati nei Collectanea“: C. FABRO, *L'enigma Rosmini. Appunti d'archivio per la storia dei tre processi (1849, 1850–1854, 1876–1887) (Napoli 1988) 51.* Den Titel nennt Fabro ungenau: „Collectana S. C. Indicis et S. O. -Riportano i sommari in lingua latina o italiana degli Atti di fer. II e fer. IV“ (ebd. S. 6). Der Hinweis auf die Sitzungstermine „Feria II“ und „Feria IV“ des S. Officium zeigt jedoch, daß sich die „Collectanea“ nur auf das S. Officium, nicht auf die Indexkongregation beziehen.

²¹ Aus „den Collectanea, einem summarischen Geheimdruck der Akten von Feria II und IV (Konsultoren- und Kardinalssitzungen)“ (S. 249), erhielt Wolf von der Kongregation im Jahre 1988 ein „maschinenschriftliches Exzerpt“ zugestellt (S. XV): H. WOLF, *Ketzer oder Kirchenvater? Der Tübinger Theologe Johannes von Kuhn (1806–1887) in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen seiner Zeit (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, B. 58) (Mainz 1992).*

Inzwischen liegen einige Veröffentlichungen zu den benutzten Archivalien vor²², bisweilen ohne Quellenangaben²³.

Zu dem Aufgabenbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ hat sich das neu eröffnete Archiv einiges vorgenommen. Die erwähnte Publikationsreihe „Fontes“ und ein geplantes Bulletin gehören dazu ebenso wie die Durchführung des Studententages im Januar 1998 in Rom. Teilnahme an Kongressen, „runden Tischen“ und Ausstellungen, Führungen oder Kontakte zur Presse²⁴ kommen hinzu, außerdem die Dokumentation von Publikationen aus dem Archiv und die Betreuung eines Freundeskreises, der Spenden bereitstellen soll.

Während man über Bestände und Ausstattung viele Auskünfte erhielt, erfuhr man über die organisatorische Struktur des Archivs fast nichts: gibt es Statuten, die eine fachgerechte Archivführung garantieren, ohne daß es zu politischen, „theologischen“ oder sonstigen archivfremden Einmischungen kommt, etwa gar von Seiten des Archivträgers selber? Welche strukturelle Verflechtung gibt es mit anderen Archiven? Wer im Vatikan nach Zuständigkeiten und Normen im Schriftgut- und Archivwesen fragt, kann hören: „Hier macht jeder, was er will“. Es fehlen verbindliche Vorschriften für die Behörden, wann sie ihr Schriftgut

²² Vgl. den Erfahrungsbericht von PROSPERI (Anm. 17). Quellen der Indexkongregation veröffentlichen: A. ESCH, Aus den Akten der Indexkongregation: verurteilte Schriften von Ferdinand Gregorovius, in: A. ESCH u. J. PETERSEN (Hg.), Ferdinand Gregorovius und Italien. Eine kritische Würdigung (Tübingen 1993) 240–252; G. FRAGNITO, La Bibbia al rogo. La censura ecclesiastica e i volgarizzamenti della Scrittura (1471–1605) (Bologna 1997); P.-N. MAYAUD, La condamnation des livres Coperniciens et sa révocation à la lumière de documents inédits des Congrégations de l'Index et de l'Inquisition (= MHP, 64) (Roma 1997); M. PAPPENHEIM, Römische Frage und römischer Index. Das Gutachten zum päpstlichen Verbot von Geremia Bonomellis, Roma, l'Italia e la realtà delle cose' 1889, publiziert aus dem Archiv der Indexkongregation, in: QFIAB 77 (1997) 362–411; H. WOLF u. a., Die Macht der Zensur. Heinrich Heine auf dem Index (Düsseldorf 1998); P. GODMAN, From Poliziano to Machiavelli. Florentine Humanism in the High Renaissance (Princeton, N.J., 1998) bes. S. 303–333: „Appendix. Machiavelli, the Inquisition and the Index“. Quellen des Inquisitionsarchivs veröffentlichen A. GARUTI, S. Pietro unico titolare del primato. A proposito del decreto del S. Uffizio del 24 gennaio 1647 (= Collectio Antoniana, 6) (Bologna 1993) und G. PARISCIANI, L'Inquisizione e il caso S. Giuseppe da Copertino. Con appendice di documenti inediti (Padova 1996), und S. PAGANO, La condanna delle opere di fra' Batista da Crema. Tre inedite Censure del Sant'Offizio e della Congregazione dell'Indice, in: Barnabiti Studi 14 (1997) 221–310.

²³ Ein Quellenhinweis lautet: „Diese und andere Zitate sind einer umfassenden Dokumentation über die Knights of Labour entnommen, die der Verfasser in den Vatikanischen Archiven einsehen konnte. Da diese Bestände nicht für den allgemeinen Gebrauch katalogisiert sind, ist eine detaillierte Angabe nicht möglich“: J. SCHASCHING, Exkommunikation einer Arbeiterbewegung? Kardinal A. Steinhuber und die Knights of Labour in: G. GIEGEL u. a. (Hg.), Glaube in Politik und Zeitgeschichte. Festschrift Franz Josef Stegmann (Paderborn 1995) 191–198, hier 191. Es geht um das Verbot der Mitgliedschaft bei den Knights (wie bei Freimaurern), dekretiert 1884 von der Inquisitionskongregation.

²⁴ Die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit mit Empfang von Journalisten mag auch zu Fotos (mit dem Archivleiter) führen, wie in der Titelgeschichte „Inquisition. Folter im Namen Gottes. Der Vatikan öffnet sein Geheimarchiv“, in: Der Spiegel Nr. 23 v. 1. 6. 1998, S. 74–91 (Fotos S. 3 u. 74 Magazinräume, S. 82 Benutzerraum des Kongregationsarchivs).

dem Archiv abgeben oder anbieten müssen; es fehlen Regelungen für die Kassation, um willkürliche Aktenvernichtung zu verhindern, und es fehlt eine zentrale Figur wie der frühere „Archivar des Heiligen Stuhles“, ausgestattet mit der nötigen Kompetenz²⁵. Der politische Wille, für dieses unterdrückte Amt eine neue Struktur **nicht** zu schaffen, muß im Vatikanischen Archivwesen einschneidende Konsequenzen haben. Hierzu gehören Detailspekte wie die erwähnte Entscheidung, bestimmte Inquisitionsarchivalien zu sperren, sowie Grundsatzfragen wie die nach der Zuständigkeit eines Zentralarchivs. Auf dem Studientag im Januar 1998 erklärte Monsignore A. Cifres zu den Beständen der Kongregation für die Glaubenslehre, diese würden **nicht** im Vatikanischen Geheimarchiv gelagert, sei dies nun aus rechtlichen Gründen, sei dies „tatsächlich“ (oppure de facto). Auf diese normative Kraft des Faktischen stößt derjenige sogleich, der nach den Grundsätzen der vatikanischen Archivpolitik sucht.

4) Archivpolitik

Welche Politik oder welchen „pastoralen“ Zweck die Öffnung des römischen Inquisitionsarchivs verfolge, fragten mehrere Beobachter. Einige stellten einen Zusammenhang mit dem Jubeljahr 2000 her: der Papst wünsche, daß Christen und Kirche sich von Schuld reinigen und mit Reue ins neue Jahrtausend schreiten. „Einsicht in die Akten [der Inquisition, H. Sch.] genügt nicht, es muß Einsicht in die Schuld folgen“, so formulierte Hansjakob Stehle, der langjährige Rom- und Vatikan korrespondent der Wochenzeitung „Die Zeit“²⁶. Bei diesem Bezug von Inquisition und „Mea culpa“ können sich die Beobachter auf den Papst berufen, der 1994 den Kardinälen mitteilte: „Wie soll man schweigen zu den vielen Formen von Gewalt, die auch im Namen des Glaubens ausgeübt wurden? Religionskriege, Tribunale der Inquisition und andere Formen von Verletzung der Rechte von Personen“²⁷. In diesem Zusammenhang steht die

²⁵ L. PÁSZTOR, *Per la storia dell'Archivio Segreto Vaticano nei secoli XIX–XX. La carica di Archivist della Santa Sede, 1870–1920. La Prefettura di Francesco Rossi Bernardini, 1877–1879*, in: *AHP* 17 (1979) 366–423. Der „Cardinale Archivist di S. Chiesa“ (Protector des Vatikanarchivs) besitzt keine Kompetenzen für die verschiedenen Archive des Hl. Stuhles.

²⁶ H. STEHLE, *Frommer Massenterror. Der Vatikan will die Archive der Inquisition öffnen. Die blutige Geschichte belastet die katholische Kirche noch immer. Doch Einsicht in die Akten genügt nicht, es muß Einsicht in die Schuld folgen*, in: *Die Zeit*, Nr. 5 v. 22. Januar 1998, S. 40. Allgemein zum „Mea culpa“ vgl. J. DELUMEAU, *Sur le bon chemin*, in: *Le Monde*, 10. Okt. 1997; W. SEIBEL, *Die Kirche und ihre Schuld*, in: *Stimmen der Zeit* 215 (1997) 793 f.; H. R. SCHLETTE, *Kirchliche Eingeständnisse*, in: *Orientierung* 62 (1998) 1 f.

²⁷ „Come tacere poi delle tante forme di violenza perpetrate anche in nome della fede? Guerre di religione, tribunali dell'Inquisizione e altre forme di violazione dei diritti delle persone“: Promemoria an die Kardinäle, Frühjahr 1994, hier nach: L. ACCATTOLI, *Quando il Papa chiede perdono. Tutti i mea culpa di Giovanni Paolo II.* (Milano 1997) 139. Vgl. das Kapitel „Inquisizione“ (S. 137–140), neben den Kapiteln „Kreuzzüge“, „Frauen“, „Juden“, „Indios“ usw. in diesem Buch, alle Gegenstand des „Mea culpa“.

Erklärung des Kurienkardinals Achille Silvestrini, wonach die Öffnung des Inquisitionsarchivs wie eine „Reinigung des Gedächtnisses“ die Irrtümer der Kirche bekenne²⁸.

Von Bekenntnis, Reue oder „Reinigung“ war freilich nicht die Rede, als Kardinal Ratzinger die Öffnung seines Kongregationsarchivs begründete. Ratzinger stellte die Archivöffnung nicht in den Zusammenhang des Jubeljahres 2000, sondern reihte sie in einen vor hundert Jahren begonnenen Prozeß ein. Als Papst Leo XIII. um 1880 das Vatikanarchiv öffnete, stellte er den Leitsatz auf: Wir haben keine Angst, wenn Dokumente öffentlich bekannt werden. Wissen und Glauben könnten nicht in Konflikt stehen; denn beiden gehe es um die eine Wahrheit. Ratzinger verwies auf den neothomistischen Gedankengang Leos XIII. bei der Öffnung des Vatikanarchivs²⁹, der in fast ähnlicher Weise bei Papst Johannes Paul II. wiederkehre; danach könne es zwischen der Vernunftkenntnis und dem Glauben keinen ernsthaften Widerspruch geben, weil beide an der einen Wahrheit teilhaben³⁰. Im Dienste dieser einen Wahrheit stehe die Öffnung auch des Inquisitionsarchives, für die Kardinal Ratzinger sich im übrigen seit seinem Amtsantritt als Präfekt der Kongregation (seit 1980) einsetzte. Diese Bemühungen hätten von Anfang an dem Wunsche Papst Johannes Pauls II.

²⁸ Die Öffnung des Inquisitionsarchivs sei Teil der vom Papst erhofften „Reinigung“ zum Jubeljahr 2000: „E' tutto iscritto nella visione con cui Giovanni Paolo II affronta questo fine di millennio: la purificazione della memoria. La Chiesa non ha paura di confrontarsi con i risultati della ricerca storica. Riconoscendo che in determinate situazioni suoi uomini e istituzioni hanno commesso errori, la Chiesa è animata dal desiderio di orientare il popolo cristiano secondo una nuova pedagogia, ispirata al Concilio Vaticano II“. In Anspielung auf die Inquisition zitiert der Kardinal das Papstschreiben Tertio Millennio (1994) über „un capitolo doloroso, su cui i figli della Chiesa non possono non tornare con animo aperto al pentimento“. Das besagte „Kapitel“ der Geschichte meint die Inquisition, mit „metodi di intolleranza e persino di violenza nel servizio della verità“: Marco POLITI, „Non abbiamo paura della storia“, in: La Repubblica (Rom), Nr. 9 v. 11. Januar 1998, S. 25 (Interview mit Kard. A. Silvestrini).

²⁹ Vgl. O. CHADWICK, *Catholicism and History. The Opening of the Vatican Archives.* (= The Herbert Hensley Lectures in the University of Oxford) (Cambridge 1978); G. MARTINA, L'apertura dell'Archivio Vaticano. Il significato di un centenario, in: AHP 19 (1981) 239–307. Sehr informativ ist der mit „S“ gekennzeichnete Artikel: Die Verhältnisse am vatikanischen geheimen Archiv, in: Beilage zur Allgemeinen Zeitung (München), Beilage Nr. 94 v. 23. April 1891, S. 1–3; Nr. 108, S. 3; Nr. 120, S. 6–7; Nr. 301, S. 2–3. Zu den Bemerkungen von Kurienkardinalen, man müsse die Öffnung des vatikanischen Archivs wieder zurückgängig machen, schreibt S.: „Darauf hat Leo XIII. zu wiederholten Malen und mit Recht geantwortet, daß die Kirche die Enthüllung der Wahrheit in keiner Weise zu fürchten habe, und Er (der Papst) bestehe darauf, daß man den Gelehrten volle Freiheit der Forschung lasse“ (Nr. 94, S. 1).

³⁰ Die Begründung Ratzingers für die Archivöffnung und die Einordnung in den Prozeß der Zugänglichmachung seit Leo XIII. findet man in der „Praefatio“ (vgl. Anm. 3). Dort (S. VIII) zitiert Ratzinger aus der Ansprache Johannes Pauls II. vom 15. November 1980 an die Kölner Universität im Kölner Dom: „Denn zwischen einer Vernunft, welche durch ihre gottgegebene Natur auf Wahrheit angelegt und zur Erkenntnis der Wahrheit befähigt ist, und dem Glauben, der sich der gleichen göttlichen Quelle aller Wahrheit verdankt, kann es keinen grundsätzlichen Konflikt geben“ (AAS 73 [1981] 49–58, hier S. 50).

entsprochen. Diesen habe dazu auch ein Telegramm bewogen, das der bekannte Inquisitionsforscher Carlo Ginzburg 1979 dem soeben neugewählten Papst sandte: die Öffnung des Inquisitionsarchivs sei eine Gelegenheit, offen zu zeigen, daß die Kirche die Forschung nicht fürchte. Nach der Darstellung Ratzingers steht die Öffnung des Archives der Kongregation in der Linie und in der Tradition der von Leo XIII. eingeleiteten Ausrichtung der Kirche in der Überzeugung, daß die Wahrheit der beste Alliierte der Kirche sei (nach einem Wort von Kardinal Henry Newman). Die Kirche wie das gesamte Universum haben letztlich nur ein Ziel: die Wahrheit³¹.

Der Erforschung der Wahrheit und dem besseren Kennenlernen des Glaubens widmet sich die Kongregation auftragsgemäß durch Studien ihrer Quellen. Ratzinger verwies hier auf die Kurienreform von 1988, nach welcher der Kongregation für die Glaubenslehre Förderung und Sicherung des Glaubens zukommt. Diese Kurienreform griff zwar frühere Ansätze auf, stellt insgesamt aber einen Wendepunkt in der Politik und Zuständigkeit dieser Kongregation dar. Was früher als Aufgabe von Theologen oder Universitäten galt, ist nun zentrale Kompetenz der römischen Kongregation auf Weltebene: der *intellectus fidei*. Während diese Kongregation sich ehemals als der Glaubenspolizist verstand zwecks Abwehr von Verstößen und Abweichungen – Kardinal A. Ottaviani, Pro-Sekretär des S. Officium, bezeichnete sich als „carabiniere der Kirche“ –, sieht sie sich heute als Zentrum, Motor und Initiator einer besseren Erkenntnis von Glauben. Mit Recht bemerkt man, daß sich jetzt die Dinge geradezu auf den Kopf gestellt hätten³². Wo es früher um Vergehen und um gerechte Bestrafung ging, soll es in Zukunft nur noch um Wahrheit oder Irrtum gehen. Nicht mehr Richter und Rechtskundige ringen um Rechte und faire Verfahren, sondern Theologen entscheiden über Wahrheit und Erkenntnis oder Einsicht in den Glauben.

Es bewegt sich einiges in der Kurie und besonders hinter den Mauern des Palazzo del S. Uffizio. Die politische Wende, die aus dem Richter den studiosus machte, die aus der Geheimhaltung des Archivs dessen Erforschung und Öffnung zur Aufgabe der Kongregation machte, erschöpft sich freilich nicht nur in harmlosem Ästhetisieren beim Blättern in verstaubten Akten. Die Öffnung des

³¹ „Ultimus finis totius universi est veritas“: diesen Satz des Thomas von Aquin (*Contra Gentiles* I,1,1) zitierte Kardinal Ratzinger in diesem Zusammenhang auf dem Studententag; desgleichen im zitierten Vorwort (Anm. 3) S. XVII.

³² Zur zentralen Förderung des *intellectus fidei* durch die Kongregation sagt der Kommentar: „per la prima volta viene attribuito esplicitamente al nostro Dicastero un compito non tanto di difesa e di tutela, quanto di promozione nei riguardi della fede“; „con le aperture a tali prospettive [der ‚promozione dell’intelligenza della fede‘. H. Sch.] viene capovolto un atteggiamento quanto meno di riserva, se non di rifiuto, nei confronti del sapere scientifico e delle innovazioni socio-culturali che dal periodo della controriforma in poi aveva caratterizzato purtroppo l’atteggiamento di diffusi ambienti ecclesiastici“: A. SILVESTRELLI, *La Congregazione della Dottrina della Fede*, in: P. A. BONNET/ C. GULLO (Hg.), *La Curia Romana nella Cost. Ap. ‚Pastor Bonus‘*. (= *Studi Giuridici*, XXI) (Città del Vaticano 1990) 225–237, hier 227. Der entscheidende Auftrag an die Kongregation lautet nach der *Constitution ‚Pastor Bonus‘* v. 28. Juni 1988, Art. 49: „studia fovet ut fidei intellectus crescat“.

Archivs setzt auch ein Signal für die künftige Geschäftspraxis der Kongregation für die Glaubenslehre: Mitarbeiter und Gutachter, Ankläger und Entscheidungsträger können nicht mehr auf ein ewiges „Secretum Sancti Officii“ bauen. Was sie nun zu Papier bringen, kann in hundert Jahren von nachhakenden Neugierigen kritisiert, zerpfückt oder widerlegt werden. Schon allein diese Erwartung bedingt und ändert die offizielle und inoffizielle Mitarbeit aller Beteiligten an den Geschäften dieser Vatikanbehörde. Auch wenn deren Verfahrensordnung noch nicht transparent genug erscheint³³, schon allein die Erwartung einer späteren Offenlegung aller Akten fördert die „glasnost“ bei künftigen Prozeduren wenigstens indirekt.

Die politische Relevanz der Archivöffnung und das Archiv selber als Ziel und Gegenstand kirchlicher Politik wird von der Kongregation nicht als „pastorale Funktion“ des Inquisitionsarchivs dargestellt³⁴. Vielleicht haben die Fachtheologen der Kongregation eine Scheu vor einem veralteten oder verschwommenen Terminus „pastoral“. Die Kongregation stützt sich auf ihren statutenmäßigen Auftrag, das erkenntnismäßige Eindringen in den Glauben zu fördern und damit die Erforschung der Wahrheit. Dazu paßt nicht die Sperrung einzelner Archivteile. Papst Johannes Paul II. sagte 1980 im Kölner Dom: „Es gibt keinen Grund, sich der Wahrheit nicht zu stellen oder sie zu fürchten“³⁵.

³³ Vgl. Congregatio pro Doctrina Fidei: Agendi Ratio in doctrinarum examine (29. Juni 1997), in: AAS 89 (1997) 830–835. – Vgl. L. ÖRSY, Gerechtigkeit in der Kirche und die Rechtskultur unserer Zeit, in: Stimmen der Zeit 216 (1998) 363–374; W. BÖCKENFÖRDE, Die Verfahrensordnung zur Überprüfung von Lehrfragen durch die Kongregation für die Glaubenslehre von 1997, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 17 (1998) 810–814.

³⁴ Vgl. Pontificia Commissione per i Beni Culturali della Chiesa. Lettera Circolare. La funzione pastorale degli archivi ecclesiastici. Città del Vaticano, 2 Febbraio 1997. (Roma o. J. [1997]) 45 Seiten; Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche. Rundschreiben. Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive. Vatikanstadt, den 2. Februar 1997. (Roma 1997), 47 Seiten; Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche. Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive. Schreiben vom 2. Februar 1997. Anhang: Dokumente zum kirchlichen Archivwesen für die Hand des Praktikers. 31. Juli 1998. Hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Arbeitshilfen, 142) (Bonn 1998) 105 Seiten.

³⁵ Ansprache Johannes Pauls II. vom 15. November 1980 im Kölner Dom: Anm. 28, S. 53f.